

pflichten sich, jährlich bei seinen Lebzeiten die Messe „*Salus populi*“ am Montag nach *Vocem Jocunditatis*, ferner täglich nach der hoemessen die *Antiphona* „*Ista est speciosa*“ zu singen; nach seinem Tode aber soll statt dessen ihm und seinem Geschlechte ein ewiges Jahrgedächtnis nach der Gewohnheit des Klosters gehalten werden. Ouch sullen wir noch  
 5 seynen tode noch der predigatte bestellen mit unßerm pfarr vor in unde alle seyne vorfarn unde nochikomenden alle sontage ezu bitten unde eynen sontag vor dem begengniße seyn begengkniße ezu verkundigen nach der predigatten yn der messen. — Falls der Zins abgelüst werden sollte, sind die gelösten 15 Schock Groschen zum Ankauf eines neuen Zinses zu verwenden. Gegeben — tusent vir hundert dornoch yn dem seben unde funff-  
 10 ezigisten jar an sente Mathias tage.

## 636.

Stolpen, 1469 Juli 7.

Hilsschr.: Fehlerhafte Abschrift Saec. XVIII. Hauptstaatsarchiv Dresden. Grundmanns Cod. dipl. episcop. Mian. 8,4085.

15 Anm.: Vergl. No. 634. 635.

Bischof Dietrich von Meißen bestätigt die vormals von ihm als Dompropst gemachte Schenkung von einem Schock Groschen jährlicher Zinsen zu Großhartmannsdorf an das Jungfrauenkloster und die damit gemachten Stiftungen und ertheilt allen reuigen Besuchern dieser gottesdienstlichen Handlungen, denen seine Vorgänger Johannes und Caspar bereits  
 20 vive vocis organo je 40 Tage Ablass gewährt haben, einen Ablass von gleicher Dauer. Datum et actum in castro nostro episcopali Stolpenn anno MCCCCLX nono, die septima mensis julli.

## 637.

Jacoff Hurthusch, Heyne von Proge und Titze Weighart, wohl als Vorsteher des Jungfrauenklosters, theilen dem Bischofe Dietrich von Meißen verschiedene Einwendungen der Priorin und des Convents  
 25 gegen die beabsichtigte Einsetzung eines Propstes, die Einführung von Nonnen aus Lauban und andere reformatorische Maaßnahmen mit. [1473 zwischen Apr. 26 und 30.]

Gedr.: (Klotzsch und Grundig) Sammlung verm. Nachr. 7,110.

Anm.: Die Zeitbestimmung nach No. 638, zu welcher das nachstehende Schreiben eine Beilage war. — Bereits 1464 hatte Bischof Dietrich eine Reformationsordnung für die Nonnenklöster seiner Diöcese ergehen lassen. Cod. dipl. Sax. reg. II. 3,159.

30

Erenwirdiger in got vater, gnediger liber herre. Wir sein den nehisten montag nach Quasimodogeniti<sup>a</sup>) bey dem general ezu Hayne gewest. Der hath uns enphollm mit der priorynne und der sampnunge des closters zeu Freiberg zeu reden, op sie in das vorgeben, das en uwer gnaden official gethan hath, gheen wollen ader nicht.

35 Item zeum ersten ist en vorgehalten, das man en eynen probist setezen sulle, der alle zeugehorunge des closters sulle eynnemen und außgeben und die sampnunge des closters mit essen und tringken vorsorgen.

637. a) [1473] Apr. 26.